



Az.: 55-29412/2/1/S024-0022

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 , § 4 Abs. 5 ARegV wegen Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als  
Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Dr. Daniel Gelmke,

den Beisitzerin Anke Weber und

den Beisitzer Jens Busse

gegenüber der Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH (ehemals Energieversorgung Emsbüren GmbH), Quendorfer Straße 34, 48465 Schüttorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 06.06.2017 beschlossen:

1. Unter Abänderung des Beschlusses vom 04.08.2014 (AZ. BK8-12/3522-71), wird den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der ehemaligen Energieversorgung Emsbüren GmbH für die Jahre 2014 – 2016 jeweils ein Bonus gemäß Anlage 1 hinzugerechnet.

2. Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von ██████████ EUR zu tragen.

## Gründe

### I.

Die Regulierungskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 4 Abs. 5 der Anreizregulierungsverordnung eingeleitet.

Für die Bestimmung des Qualitätselementes, hat die Bundesnetzagentur bereits zuvor zwei Festlegungen getroffen. Zum einen wurden alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG der zweiten Regulierungsperiode, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der zweiten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind, gemäß der Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom (AZ. BK8-13/001) aufgefordert, die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze bis spätestens zum 14.06.2013 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zum anderen wurde eine Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze (Az.: BK8-13/002) getroffen.

Zu den Festlegungen wurde bereits mündlich vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf verhandelt. In der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2016 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf in den Verfahren AZ. VI-3 Kart 4-14 und VI-3 Kart 9-14 rechtliche Hinweise u.a. zu folgenden hier relevanten Punkten erteilt

- a) Berücksichtigung der Lastdichte in der Niederspannung,
- b) Konsistente Berücksichtigung von Weiterverteilernetzdaten.

Das OLG hat zu Punkt a) darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden ingenieurwissenschaftlichen Belastbarkeit bei der Ermittlung des Referenzwertes die Lastdichte als gebietsstruktureller Parameter nicht zu verwenden sei und stattdessen ein gewichteter Mittelwert angesetzt werden müsse. Zu Punkt b) solle eine Gutachterbefragung

erfolgen, inwiefern Konsistenz bezüglich der Berücksichtigung von angeschlossenen Weiterverteilern in den zu Grunde liegenden Daten bestehe.

In den rechtlichen Hinweisen hat der Senat, insbesondere zu Punkt a) eindeutige, rechtliche Einschätzungen abgegeben, die auch an die Entscheidung des OLG zum Qualitätselement 2012 – 2013 anknüpft (vgl. u.a. AZ. VI-3 Kart 159-12 vom 17.02.2016), möchte aber dennoch durch weitere Beweisfragen an den Gutachter die vorgenommenen Einschätzungen verifizieren.

Diesen Hinweisen trägt die Regulierungskammer in der gegenständlichen Entscheidung dadurch Rechnung, dass die Punkte a) und b) wie nachstehend beschrieben umgesetzt werden.

Zu a.:

Aufgrund der Entscheidung des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Berücksichtigung des Strukturparameters Lastdichte zur Bestimmung der Referenzwerte in der Niederspannung im Qualitätselement 2012 - 2013 und den analogen rechtlichen Hinweisen vom 08.06.2016 setzt die Regulierungskammer den entsprechenden Referenzwert in der Niederspannung auch für das Qualitätselement 2014 – 2016 auf den mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Mittelwert der SAIDI Werte an. Der Referenzwert beträgt dann einheitlich 4,931 min/a.

Zu b.:

In diesem Punkt möchte der Senat durch den Gutachter die Frage beantworten lassen, inwiefern angeschlossene Weiterverteiler in den Daten zur Berechnung des Qualitätselements abgebildet sein sollen. Insbesondere in Bezug auf die Jahreshöchstlast, die zur Berechnung des Parameters Lastdichte herangezogen wird, wurde kritisiert, dass diese Größe auch die Lasten von Weiterverteilern enthalte und somit nicht konsistent mit den übrigen, in die Bestimmung der Referenzfunktion eingehenden Parametern sei.

Um in diesem Punkt zu einer möglichst einfach umsetzbaren Lösung zu gelangen, wird die Regulierungskammer eine Bereinigung der seinerzeit übermittelten Jahreshöchstlast MS um angeschlossene Weiterverteiler dieser Ebene vornehmen, wobei Weiterverteiler in diesem Sinne ausschließlich Netze der allgemeinen Versorgung sind. Die Lastdichte wird auf dieser Basis angepasst und in die bestehende Referenzfunktion der Mittelspannungsebene

$$y_{Ref} = \frac{a}{x^c} + b \quad \text{mit } a= 1.686,03, b= 5,02 \text{ und } c=1$$

eingesetzt.

Eine Neuberechnung der Referenzfunktion findet nicht statt, da eine konsistente Neuberechnung die Daten sämtlicher Netzbetreiber erfordern würde. Somit müssten alle Netzbetreiber, trotz ihrer bestehenden bestandskräftigen Festlegungen, ihre Daten neu übermitteln. Eine solche Abfrage wäre vor dem Hintergrund der wenigen noch offenen Fälle nicht verhältnismäßig.

Die Regulierungskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 05.04.2017 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 13.04.2017 Stellung genommen und ausgeführt, dass die Versorgungszuverlässigkeit der Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH (ehemals Energieversorgung Emsbüren GmbH) ohne jegliches Korrektiv an der von städtischen Netzbetreibern gemessen wird, obwohl diese gebietsstrukturell erheblich günstigere Bedingungen für kürzere Störungsbeseitigungen haben. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH (ehemals Energieversorgung Emsbüren GmbH) anders zugeordnet werden sollten bzw. eine andere Gruppenbildung erfolgen sollte.

Zur Bestimmung des Q-Elements 2014 - 2016 wurde von der Bundesnetzagentur zunächst die Methode in der Allgemeinverfügung BK8-13/002 festgelegt. Diese hat konkret bestimmt, wie gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen sind. Es gab darin die klare Abstufung, dass zunächst geprüft wird, ob der Parameter Lastdichte einen statistisch signifikanten Einfluss hat. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ansonsten der gewichtete Mittelwert anzusetzen. Diese klare Vorgabe ist somit Teil des Methodikbeschlusses und wurde vom Netzbetreiber nicht beklagt. Im hier zu fassenden individuellen Beschluss geht es darum, ob diese Auswahlentscheidung zwischen der Regression mit der Lastdichte und dem gewichteten Mittelwert richtig getroffen wurde. Sowohl in den Entscheidungen vom 17.02.2016 zum ersten Q-Element als auch in den Hinweisen zum zweiten Q-Element hat das OLG Düsseldorf ausgeführt, dass in der Niederspannung die Lastdichte nicht ausreichend belastbar als Gebietstrukturparameter ansetzbar sei. In der jüngsten Entscheidung zum Q-Element hat das OLG Düsseldorf auch noch einmal klar gemacht, dass die Frage, ob gebietsstrukturelle Unterschiede methodisch richtig berücksichtigt werden, Teil des Methodikbeschlusses ist und nicht beim individuellen Q-Element geltend gemacht werden könne. Insofern greift der Vortrag des Netzbetreibers hinsichtlich einer Gruppenbildung nicht. Dies hätte im Rahmen des Methodikbeschlusses beklagt werden müssen. Abgesehen davon greift der Vortrag auch inhaltlich nicht. Wenn im Rahmen von Regressionsanalysen kein Einfluss eines Strukturparameters festgestellt werden kann, dann kann definitionsgemäß auch die Abweichung zum Mittelwert eines Unternehmens nicht

durch andere Einflüsse erklärt werden. Damit scheidet im Grunde auch eine Gruppenbildung aus.

Eine andere Beurteilung ist der Regulierungskammer aus den o.g. Gründen nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Festlegung des Qualitätselementes des Netzbetreibers erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 5 ARegV und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

### 1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde bestimmt das Qualitätselement eines Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe der §§ 19 und 20 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

### 3. **Ermittlung des Qualitätselementes**

Auf die Erlösobergrenze können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von Kennzahlvorgaben (Referenzwerten) abweichen.

Zur Bestimmung des Qualitätselementes Netzzuverlässigkeit Strom wurden die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber der zweiten Regulierungsperiode herangezogen, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die in der zweiten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen sowie nicht nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.

### **3.1. Datenplausibilisierung**

Zur Sicherstellung einer belastbaren Datengrundlage hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten einer umfangreichen netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterzogen. So wurde etwa für jeden Netzbetreiber die Konsistenz der Strukturdaten anhand von Daten, die der Regulierungsbehörde aus anderen Verfahren vorliegen, überprüft.

Die Prüfung der im Rahmen der Datenabfrage zum Qualitätselement übermittelten Kennzahlen SAIDI und ASIDI erfolgte anhand der gemäß § 52 EnWG von den Netzbetreibern in den Jahren 2010 bis 2012 an die Bundesnetzagentur übermittelten Versorgungsunterbrechungsdaten. Traten Abweichungen bezüglich der Angaben im Rahmen der Datenübermittlung zum Qualitätselement und den nach § 52 EnWG übermittelten Daten auf, so mussten diese Abweichungen von den Netzbetreibern anhand der einzelnen Versorgungsunterbrechungsdaten erläutert werden.

Insbesondere die Zuordnung zum Störungsanlass „Höhere Gewalt“ bedurfte einer genauen Prüfung. Hierzu wurde regelmäßig jede einzelne, seinerzeit gemeldete Versorgungsunterbrechung des Störungsanlasses „Höhere Gewalt“ entsprechend den Anforderungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG zu Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts nach § 52 S. 1 EnWG (605/8135) vom 22.02.2006 bzw. den Hinweisen zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass Höhere Gewalt im Rahmen der Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV vom 21.04.2011 überprüft. Wurden die Anforderungen nicht erfüllt, wurde der Netzbetreiber aufgefordert, seine Angaben entsprechend zu korrigieren. Zur Plausibilisierung dieser Störungskategorie wurden zusätzliche Informationen des Deutschen Wetterdienstes (Sturmauswertungen der Jahre 2010-2012) und des Bundesamtes für Gewässerkunde bzw. der zuständigen Landesämter (Hochwasserauswertungen der Jahre 2010-2012) herangezogen.

Nach Abschluss der Datenplausibilisierung erhielt jeder Netzbetreiber den letzten übermittelten Erhebungsbogen, der zur Berechnung der Qualitätselemente herangezogen werden sollte, als Datenquittung.

### **3.2. Kennzahlenermittlung**

Die Netzzuverlässigkeit wurde für die Niederspannungsebene auf Basis der Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet. Für die Ermittlung der Kennzahlen sind geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Minuten herangezogen worden. Die ungeplanten Versorgungsunterbrechungen umfassen die Unterbrechungsanlässe „atmosphärische Einwirkungen“, „Einwirkungen Dritter“ und „Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers/kein erkennbarer Anlass“. Geplante Versorgungsunterbrechungen sind als Unterbrechungsanlass „Sonstiges“ berücksichtigt worden. Die geplanten Versorgungsunterbrechungen wurden mit einem Faktor von 0,5 bewertet.

Aus den ermittelten Kennzahlen wurde für die Niederspannungsebene und die Mittelspannungsebene jeweils ein Mittelwert über die drei Kalenderjahre 2010 bis 2012 gebildet.

Bei Netzübergängen die im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 14.06.2013 vollzogen wurden, wurden grundsätzlich alle Werte für die Jahre 2010 bis 2012 sowie die zulässige Erlösobergrenze 2013 um den Netzübergang bereinigt. Dabei wurde unterstellt, dass der Netzübergang bereits am 31.12.2009 vollzogen worden wäre. Damit wurde sichergestellt, dass das derzeit vom Netzbetreiber betriebene Netz durch die Qualitätsregulierung vollständig erfasst wird.

Zur Berechnung des Qualitätselementes ist für den Netzbetreiber ein SAIDI in Höhe von [REDACTED] und ein ASIDI in Höhe von [REDACTED] herangezogen worden (Anlage 1).

### **3.3. Referenzwertermittlung**

#### **3.3.1. Mittelspannung**

Die Ermittlung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) erfolgte wie im Beschluss (Az.: BK8-13/002) dargelegt mittels einer Regression unter Berücksichtigung der Lastdichte, soweit sie sich als statistisch bedeutsam erweist.

Die Lastdichte bildet in diesem Zusammenhang gebietsstrukturelle Unterschiede ab, wie sie gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 ARegV zu berücksichtigen sind. Die Lastdichte berechnet sich aus der höchsten zeitgleichen Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer Netzebene [in kW] (zeitgleiche Jahreshöchstlast) und der jeweiligen Fläche [in km<sup>2</sup>]. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast wird für die Niederspannungsebene durch

die versorgte Fläche [in km<sup>2</sup>] und für die Mittelspannungsebene durch die geografische Fläche [in km<sup>2</sup>] dividiert. Somit erfolgt auch eine nach Mittel- und Niederspannungsebene (inkl. eigener Umspannebene) getrennte Berechnung der Referenzwerte auf Basis einer Regressionsrechnung. Basis für die Berechnung der Lastdichte ist das Kalenderjahr 2012.

Demnach beträgt die Lastdichte des Netzbetreibers in der Mittelspannung unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer I. ██████ kW pro km<sup>2</sup>. (Anlage 1).

Die Lastdichte fließt in die Regressionsberechnung als einzige erklärende Variable ein. Es handelt sich somit um ein einfaches Regressionsmodell.

Analytische Untersuchungen des Beraterkonsortiums (vgl. Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited<sup>1</sup>) haben ergeben, dass der funktionale Zusammenhang zwischen der Lastdichte und der Netzzuverlässigkeit durch einen hyperbolischen funktionalen Zusammenhang auf Basis einer einfachen Regression hinreichend angenähert werden kann. Hinsichtlich des Exponenten c haben die Untersuchungsergebnisse gezeigt, dass dieser zwischen 0,5 und 1 liegen sollte.

$$y_{Ref} = \frac{a}{x^c} + b$$

mit:

- $y_{Ref}$ : Referenzwert für den ASIDI
- x: Wert Lastdichte des Netzbetreibers
- a,b,c: Werte Regressionskonstanten

Auf Basis des zur Verfügung stehenden Datensatzes, der die Daten von insgesamt 184 Netzbetreibern enthält, wurden die Regressionskonstanten a, b, c geschätzt. Hierbei wurde das Schätzverfahren der Kleinste-Quadrat-Anpassung (ordinary least squares method, OLS-

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Schätzer) verwendet, durch das die Summe der Abweichungsquadrate minimiert wird. Ziel ist es, die Regressionskoeffizienten a, b und c so zu bestimmen, dass die Summe der Abweichungsquadrate zwischen den tatsächlichen  $y_i$ -Werten und den mittels der Regressionsfunktion geschätzten  $y_{\text{Ref}}$ -Werten minimal ist.

Zusätzlich erfolgte eine Gewichtung der Abweichungsquadrate anhand der Anzahl der eigenen Letztverbraucher des jeweiligen Netzbetreibers, entsprechend den Vorgaben des § 20 Abs. 2 S. 1 ARegV. Zur Gewichtung der ASIDI-Abweichungsquadrate wurde die Anzahl der eigenen Letztverbraucher in der Mittel- und Niederspannungsebene herangezogen. Mit der Gewichtung anhand der Letztverbraucher ist gleichzeitig eine unmittelbare Gewährleistung der Erlösneutralität verbunden.

Die Regressionsrechnungen wurden mit den Regressionskonstanten  $c = 0,5; 0,6; 0,7; 0,8; 0,9$  und  $1$  durchgeführt.

Somit ergaben sich sechs Modelle. Aus diesen Modellen wurde zunächst jeweils dasjenige Modell ausgewählt, bei dem die Regressionskoeffizienten a und b statistisch signifikant waren, wobei die Vertrauenswahrscheinlichkeit mit 95 % angesetzt wurde. Bei dem Regressionskoeffizienten b handelt es sich um den y-Achsenabschnitt und bei dem Koeffizienten a um die Steigung der Funktion. Der Koeffizient a beschreibt somit die Einflussstärke der Lastdichte auf den ASIDI. Sind die Regressionskoeffizienten a und b signifikant, besteht also ein statistisch bedeutsamer Einfluss der Lastdichte auf den ASIDI.

Zur Bestimmung der Regressionskonstanten c wurde das Bestimmtheitsmaß  $R^2$  sowie die F-Statistik der jeweiligen Funktion bestimmt. Das Bestimmtheitsmaß drückt den durch die Funktion erklärenden Anteil an der Gesamtvarianz der Punktwolke aus.

$$R^2 = \frac{\sum_i (y_{\text{Ref}} - \bar{y})^2}{\sum_i (y_i - \bar{y})^2}$$

mit  $y_{\text{Ref}}$  : Funktionswert,  $y_i$  : tatsächlicher Wert und  $\bar{y}$  : Mittelwert der tatsächlichen Werte

Beim F-Test wird untersucht, ob das Bestimmtheitsmaß der Regression Null ist. Wenn diese Hypothese abgelehnt wird, kann man vermuten, dass das gewählte Regressionsmodell einen Erklärungswert für die zu erklärende Variable (ASIDI) besitzt. Auch hierbei wurde eine Vertrauenswahrscheinlichkeit von 95 % angesetzt.

Die beiden Koeffizienten a und b waren bei den Modellvarianten mit c = 0,5; 0,8; 0,9 und 1 signifikant. Zwischen diesen 4 signifikanten Modellen ist sodann dasjenige Modell ausgewählt worden, welches das höchste Bestimmtheitsmaß R<sup>2</sup> aufwies. Das Modell mit der Regressionskonstanten c = 1 wies in der Mittelspannungsebene letztlich das höchste R<sup>2</sup> auf.

Die Modellparameter der Mittelspannungsebene ergaben sich wie folgt:

$$y_{\text{Ref}} = \frac{a}{x^c} + b$$

mit:

$y_{\text{Ref}}$ :	Referenzwert für den ASIDI
x:	erklärende Variable Lastdichte
a:	1.686,03 (Irrtumswahrscheinlichkeit: $3,039 \cdot 10^{-44}$ )
b:	5,02 (Irrtumswahrscheinlichkeit: $2,984 \cdot 10^{-11}$ )
c:	1

$$R^2 = 0,656$$

$$F\text{-Wert} = 349,82 \text{ (Irrtumswahrscheinlichkeit: } 5,515 \cdot 10^{-45}\text{)}$$

Auf dieser Grundlage wurde für den Netzbetreiber in der Mittelspannungsebene ein Referenzwert von [REDACTED] (gerundet auf [REDACTED] siehe Anlage 1) ermittelt.

### 3.3.2. Niederspannung

Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer I. weist der Strukturparameter Lastdichte in der Niederspannungsebene keine ausreichende statistische Bedeutsamkeit bzw. ingenieurwissenschaftliche Belastbarkeit auf, so dass die Ermittlung des Referenzwertes in

der Niederspannungsebene auf Basis eines einfachen, mit der Anzahl der Letztverbraucher gewichteten Mittelwerts erfolgt:

Für die Niederspannungsebene gilt:

$$y_{\text{Ref}} = \frac{\sum SAIDI_i \cdot LV_i^{\text{NS}}}{\sum LV_i^{\text{NS}}}$$

mit:

- $y_{\text{Ref}}$ : Referenzwert für den SAIDI  
 $LV_i^{\text{NS}}$ : an die Niederspannungsebene angeschlossene Letztverbraucher des Netzbetreibers i

Der Referenzwert beträgt einheitlich  min/a.

### 3.4. Ermittlung Bonus/Malus

Zur Ermittlung des Zuschlags (Bonus) oder des Abschlags (Malus) auf die zulässige Erlösobergrenze wurde die Differenz zwischen dem ermittelten Referenzwert und dem gemittelten individuellen SAIDI beziehungsweise ASIDI des Netzbetreibers mit der jeweiligen Anzahl der Letztverbraucher des Kalenderjahres 2012 der entsprechenden Netzebene und mit dem Monetarisierungsfaktor multipliziert. Anschließend erfolgte eine Addition über die Netzebenen:

$$\text{Bonus/Malus} = (y_{\text{Ref}} - y) \times \text{Anzahl Letztverbraucher} \times 0,19 \text{ €/min/Letzverbraucher/a}$$

Entsprechend der Festlegung über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze (Az.: BK8-13/002-009) beträgt der Monetarisierungsfaktor 0,19 €/min/Letzverbraucher/a.

a) Für die Niederspannungsebene wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

- $y_{\text{Ref}}$ : 
- $y_{\text{ind}}$ : 
- Anzahl der Letztverbraucher: 

Für die Niederspannungsebene ergibt sich somit ein Bonus in Höhe von .

b) Für die Mittelspannungsebene wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

- $y_{\text{Ref}}$ : 

- $\gamma_{ind}$ : [REDACTED]
- Anzahl der Letztverbraucher (inkl. aller nachgelagerten eigenen Netz- und Umspannebenen): [REDACTED]

Für die Mittelspannung ergibt sich somit ein Bonus in Höhe von [REDACTED]

Für die Nieder- und Mittelspannungsebene ermittelt sich demnach insgesamt ein Bonus in Höhe von [REDACTED]

### **3.5. Kappungsgrenze**

Um die Auswirkung auf die Erlösobergrenze zu begrenzen, wurden Kappungsgrenzen berücksichtigt. Der Bonus- und Malusbereich wurde symmetrisch und einheitlich gekappt. Es wurde eine Kappung der Erlösauswirkung von 2% der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und - falls vorhanden - abzüglich der Kosten für die Netzebenen Höchstspannung, Umspannebene HöS/HS, Hochspannung und die Umspannebene HS/MS vorgenommen. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Kappungsgrenze innerhalb eines Kappungskorridors von 2 bis 4 % war die Minimierung der Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität. Somit wird sichergestellt, dass sich die Zuschläge oder Abschläge auf die Erlösobergrenze über die Gesamtheit aller betroffenen Verteilernetzbetreiber möglichst ausgleichen.

Mit dem ausgewählten Modell und einer Kappung von 2 % der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2011 ergibt sich die minimale Abweichung von der Erlösneutralität in Höhe von -71.080 €. Dies hat zur Folge, dass im Bonusbereich keine Netzbetreiber und im Malusbereich ein Netzbetreiber gekappt werden. Bei jeder Kappung über 2 % war die Abweichung von der angestrebten Erlösneutralität größer.

Der Netzbetreiber ist von der Kappung nicht betroffen.

### **3.6. Anpassung der Erlösobergrenzen**

Die Erlösobergrenzen sind in den Jahren 2014, 2015 und 2016 um folgende Beträge zu erhöhen.

ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2014	ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2015	ERLÖSOBERGRENZEN- ANPASSUNG DES KALENDERJAHRES 2016
		

Dass die Festlegung des Qualitätselements für die Jahre 2014 bis 2016 erst im Jahr 2017 erfolgt, ist unschädlich. Im Sinne der §§ 19 ARegV weisen die Zu- und Abschläge des Qualitätselements einen unmittelbaren Bezug zu einander auf. Sowohl die Zu- als auch die Abschläge wurden von den betroffenen bzw. privilegierten Netzbetreibern bereits in die Entgelte der entsprechenden Kalenderjahre eingestellt. Insofern besteht für Netzbetreiber, die einen Bonus erhalten Vertrauensschutz, dass die in den Entgelten abgebildeten Zuschläge auch dauerhaft vereinnahmt werden dürfen. Gleiches gilt entsprechend aber auch für die Netzbetreiber, die einen Malus erhalten haben. Auch diese haben den Abschlag bei der Entgeltbildung bereits berücksichtigt, so dass ein schutzwürdiges Vertrauen gerade nicht besteht. Eine isolierte Begünstigung gegenüber den Netzbetreibern mit einem Bonus stünde im eklatanten Widerspruch mit Sinn und Zweck der § 19 ff. ARegV, da letztlich Bonus und Malus zwei Seiten derselben Medaille sind. Überdies war die Regulierungskammer aufgrund des Eintritts neuer Tatsachen an einer früheren Beschlussfassung gehindert.

### III.

#### Kosten

Die Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 4 Abs. 5 der Anreizregulierungsverordnung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 dar.

Die Regulierungskammer setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Festlegung zur Bestimmung des Q-Elements einen Gebührenrahmen von 500 bis 100.000 Euro vorsieht, §§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 171) i.V.m. Nr. 27.1.5.11 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr ist sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Festlegung für den Netzbetreiber zu berücksichtigen. Diese Bemessungsgrößen sind im Wesentlichen abhängig von der Anpassung der Erlösobergrenze, die sich durch das genehmigte Q-Element für ein Jahr ergibt.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Zu einem Sockelbetrag, in Höhe von 750 Euro wird zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung ein Betrag von 1,0 % des durch das Q-Element bedingten Zuwachses der Erlösobergrenze im ersten Jahr des Genehmigungszeitraums addiert.

Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall.

Verwaltungsaufwand	Zuwachs EOG im ersten Jahr	davon 1%	Gebührenhöhe
750,00 €	██████████	██████████	██████████

Der Netzbetreiber ist nach § 91 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EnWG Kostenschuldner.

Im vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Netzbetreiber wird gebeten, die Gebühr in Höhe von ██████████ Euro unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 30.06.2017 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kreditinstitut: Nord/LB Hannover

IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82

BIC: NOLADE2H

Verwendungszweck: Kassenzzeichen 0301000836949

#### IV.

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

  
Dr. Daniel Gelmke  
- Vorsitzender -

  
Anke Weber  
- Beisitzerin -

  
Jens Busse  
- Beisitzer -

Qualitätselement Q<sub>t</sub> NS- und MS- Ebene für Betriebsnummer:

10003522

Niederspannungsebene

NS-Ebene [Bonuszuschlag in Euro]	
----------------------------------	--

Mittelspannungsebene

MS-Ebene [Bonuszuschlag in Euro]	
----------------------------------	--

Gesamtergebnis

Summe NS- und MS-Ebene [Bonuszuschlag in Euro]	
--	--

Zulässige Erlösobergrenze 2013 abzol. dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten und der Kostensellen H6S, H6S/HS, HS und HS/MS	
--	--

Kappungsgrenze	2,00%
Anteil Bonuszuschlag/Malusabschlag an der für die Qualitätsregulierung relevanten Erlösobergrenze 2013	1,59%

Summe NS- und MS-Ebene nach Kappung [Bonuszuschlag in Euro]	
---	--

## Einzelergebnisse für Netznummer: 10003522\_1

### Niederspannungsebene

Eingangsparameter:

Anzahl der Letztverbraucher 2012, der eigenen NS-Ebene [Anzahl]	4.423
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen 2012, NS-Ebene [kW]	5.805
Versorgte Fläche 2012, NS-Ebene [km <sup>2</sup> ]	14,76
SAIDI 2010	████████
SAIDI 2011	████████
SAIDI 2012	████████
Lastdichte NS-Ebene [kW/km <sup>2</sup> ]	393,29
Mittelwert SAIDI	████████

Berechnungsergebnisse:

Referenzwert NS-Ebene	████████
Bonuszuschlag NS-Ebene [in Euro]	████████

### Mittelspannungsebene

Eingangsparameter:

Anzahl der Letztverbraucher 2012, der eigenen MS-Ebene [Anzahl]	30
Anzahl der Letztverbraucher 2012, der eigenen NS- und MS-Ebene [Anzahl]	4.453
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen 2012, MS-Ebene [kW]	7.344
Geografische Fläche 2012, MS-Ebene [km <sup>2</sup> ]	139,35
ASIDI 2010	████████
ASIDI 2011	████████
ASIDI 2012	████████
Lastdichte MS [kW/km <sup>2</sup> ]	52,70
Mittelwert ASIDI	████████

Berechnungsergebnisse:

Referenzwert MS-Ebene	████████
Bonuszuschlag MS-Ebene [in Euro]	████████

### Gesamtergebnis

Summe NS- und MS-Ebene [Bonuszuschlag in Euro]	████████
--	----------